

BKD 063-1/11

Die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat am 23. Mai 2012 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie den Architekten Prof. Dr. Frank und die Zivilingenieure für Bauwesen DI Dr. Kratzer und DI Dinhobl und den Architekten DI Wenter als weitere Mitglieder im Disziplinarverfahren gegen

DI xxxxxxxxxxxxxxxxx

über die Berufung des Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates 2 der Sektion Architekten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten vom 12. Jänner 2012, AZ XV-2/55-2011, nach Anhörung des Disziplinaranwaltes bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben, das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und in der Sache selbst entschieden:

DI xxxxxxxxx wird vom Disziplinarvorwurf, er habe gegen seine Verpflichtung als Ziviltechniker zur Unterstützung der zuständigen Landeskammer und der Bundeskammer gemäß Punkt 7.1. der Landesregeln der Ziviltechniker dadurch verstoßen, dass er in einem von ihm am 19. Mai 2011 versandten E-Mail einen größeren Kreis von Architekten aufforderte, ihre Befugnis ruhend zu stellen und bei der Wirtschaftskammer das Baumeistergewerbe anzumelden, um so ASVG-Pensionsansprüche zu erwerben, gemäß § 68 Abs 2 ZTKG freigesprochen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu tragen.

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte xxxxxxxxxx des Disziplinarvergehens nach § 55 Abs 1 zweite Fallgruppe ZTKG iVm Punkt 7.1. der Landesregeln der Ziviltechniker schuldig erkannt und gemäß § 56 (erg: Abs 1 Z 1) ZTKG mit einem Verweis belegt sowie zum Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt.

Danach hat er in einem von ihm am 19. Mai 2011 versandten E-Mail einen größeren Kreis von Architekten aufgefordert, ihre Befugnis ruhend zu stellen und bei der Wirtschaftskammer das Baumeistergewerbe anzumelden, um so ASVG-Pensionsansprüche zu erwerben.

Inhaltlich der erstinstanzlichen Annahmen versandte der Disziplinarbeschuldigte – der in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Mitglied des Vorstandes der Sektion Architekten und des Kammervorstandes tätig ist – den inkriminierten elektronischen Brief an ihm persönlich bekannte Architekten und Ingenieurkonsulenten, in dem er Kritik an der Landespolitik im Zusammenhang mit den Wohlfahrtseinrichtungen der Ziviltechniker übte, das Ruhend-Stellen der Ziviltechniker-Befugnis und den Wechsel in die Wirtschaftskammer „empfahl“ und „aufforderte“, sich zur Baumeisterprüfung und zum Baumeistergewerbe anzumelden.

Nach Ansicht des Disziplinarsenates beinhalte der Aufruf an eine größere Anzahl von Ziviltechnikern, ihre Befugnis ruhend zu stellen, „im Ergebnis die Aufforderung zu einer Schädigung der Kammer durch Entgang von Kammerumlagen“ und sei „nicht nur als fehlende Unterstützung der Kammer zu beurteilen, sondern als aktive Schädigung der Kammerinteressen, die jedenfalls weit über eine zulässige Meinungsäußerung hinausgeht“.

Dagegen richtet sich die Berufung des Disziplinarbeschuldigten, in der er unter anderem bestreitet, zu irgendwelchen Schritten aufgefordert zu haben und dass durch sein Schreiben ein Schaden zum Nachteil der Kammer entstehen hätte können, sowie auf das im ZTG geregelte uneingeschränkte Recht des Ziviltechnikers, seine Befugnis ruhend zu stellen, und auf sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf freie Meinungsäußerung hinweist.

Der Disziplinaranwalt bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist dem Rechtsmittel inhaltlich vor allem im letzten Argumentationspunkt beigetreten und hat Aufhebung des Schuldspruches und einen Freispruch beantragt.

Eine mündliche Verhandlung wurde weder in der Berufung beantragt noch hält sie die Berufungskommission zur Klärung des Sachverhaltes für erforderlich (§ 71 Abs 5 erster Satz ZTKG).

Die Berufungskommission hat erwogen:

Nach § 55 Abs 1 ZTKG begeht ein Ziviltechniker ein Disziplinarvergehen, wenn er das Ansehen oder die Würde des Standes durch sein Verhalten

beeinträchtigt oder die Berufs- und Standespflichten verletzt. Punkt 7.1. Abs 1 der Standesregeln der Ziviltechniker konkretisiert eine der Standespflichten dahin, dass der Ziviltechniker die zuständige Kammer sowie die Bundeskammer in ihren Aufgaben zu unterstützen hat.

Diese Unterstützungspflicht darf jedoch nicht grundrechtlich geschützten Rechtspositionen (auch) eines Ziviltechnikers widersprechen. Bei der Auslegung der Standesregeln ist somit auf verfassungsrechtlich garantierte Rechte Bedacht zu nehmen, hier jenes der Meinungsfreiheit nach Art 13 StGG und Art 10 MRK.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte genauso wie von den österreichischen Höchstgerichten als Grundpfeiler jeder demokratischen Gesellschaft angesehen und nicht nur auf Informationen und Ideen bezogen, die allgemein als zustimmend aufgenommen oder als unschädlich oder unwichtig angesehen werden, sondern auch auf solche, die den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung kränken, schockieren oder beunruhigen können (siehe hiezu etwa EGMR 1. Juli 1997, *Oberschlick gegen Österreich*, Nr 47/1996/666/852, Z 29, NJW 1999, 1321; *Frowein/Peukert*, EMRK³ Art 10 Rz 1; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ § 23 Rz 26). Ein Eingriff in dieses fundamentale Recht ist gemäß Art 10 Abs 2 MRK nur dann zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen ist, einem der im Katalog der letztgenannten Bestimmung abschließend aufgezählten Ziele dient und verhältnismäßig, also zur Erreichung des Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (vgl den maßgeblichen englischen und französischen Text, im deutschen Text: unentbehrlich) ist. Hinsichtlich der einzelnen Aspekte der Prüfung der „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft“ stellt der EGMR darauf ab, ob der Eingriff einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entsprach, ob er „verhältnismäßig gegenüber dem verfolgten berechtigten Ziel war“ und „ob die Gründe, die von den innerstaatlichen Behörden zu seiner Rechtfertigung angegeben wurden, maßgeblich und ausreichend sind“ (EGMR 27. Februar 2001, *Jerusalem gegen Österreich*, Nr 26958/95, Z 33, ÖJZ 2001, 693 [694]). Der Eingriff muss einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis dienen (*Ratz*, Schutz der freien Meinungsäußerung und Schutz vor ihr im Straf- und Medienrecht durch den OGH, ÖJZ 2007, 948 [949]; *Rami in WK*² Präambel zum MedienG Rz 5 mwN der Jud des EGMR), wobei den Mitgliedstaaten in diesem Punkt zwar ein bestimmter Beurteilungsspielraum zugestanden wird (*Frowein/Peukert*, EMRK³ Art 10 Rz 27), für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses der EGMR den Vertragsstaaten jedoch nur einen sehr engen Beurteilungsspielraum zubilligt (RIS-Justiz RS0123667).

Nach der Rechtssprechung des EGMR genießen Politiker – worunter auch Funktionäre von Standesvertretungen fallen – im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit prinzipiell eine stärker ausgeprägte Meinungsäußerungsfreiheit (*Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ § 23 Rz 29 mwN).

Im Gegenstand äußerte sich ein Funktionär einer Länderkammer kritisch - aber in keiner Weise unsachlich, herabsetzend oder gar beleidigend – über die Standespolitik von Funktionären der Bundeskammer.

Es kann im Lichte der dargestellten Rechtssprechung dahinstehen, ob – wie auch in der Stellungnahme des Bundesdisziplinaranwaltes zutreffend ausgeführt – diese Kritik richtig oder zweckmäßig war und ob der Disziplinarbeschuldigte zu

einem – im Gesetz grundsätzlich vorgesehenen – Verhalten aufgefordert hat, das allenfalls zu einem finanziellen Schaden der Standesvertretungen hätte führen können: Punkt 7.1. der Landesregeln der Ziviltechniker ist nicht im Sinne einer Einschränkung der Meinungsfreiheit zu verstehen (in diesem Sinne bereits BKD 046/04 vom 21. Februar 2005).

Es war daher nach Aufhebung des Schuldspruches mit einem Freispruch vom Disziplinarvorwurf vorzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 ZTKG.

Eine ausdrückliche Regelung, welche Länderkammer die Kosten in den Fällen zu tragen hat, in denen kein Schuldspruch erfolgt, fehlt. Aus § 75 Abs 2 ZTKG – wonach Geldstrafen jener Länderkammer zufließen, deren Mitglied der Bestrafte ist – ist jedoch abzuleiten, dass – gleichsam umgekehrt – die Länderkammer, deren Mitglied nach einem Disziplinarverfahren nicht schuldig gesprochen wird, auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen hat.

Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten
bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Wien, am 23. Mai 2012

Dr. S c h w a b

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: